

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 157/09 B

L 17 U 72/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 U 24/06 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. April 2009 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Deren Darlegung erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 181*).
- 3 Diesen Voraussetzungen wird die vom Kläger formulierte Frage,
"wie die Auslegung des Begriffs 'Handel' in Tabelle 17 der Anlage 14 zum SGB VI bei Organisationen aus dem staatssozialistischen Ostblock erfolgt",
nicht gerecht. Denn mit dieser Frage ist keine konkrete abstrakte Rechtsfrage formuliert worden, die vom Senat auch entsprechend klar beantwortet werden könnte. Die Frage zielt vielmehr nur auf allgemeine Ausführungen zur Auslegung eines bestimmten Begriffs ab. Es wird auch nicht aufgezeigt, sondern nur behauptet, dass sich eine Entscheidungserheblichkeit für das vorliegende Verfahren ergeben müsse, weil das Bundessozialgericht (BSG) sich zwischen den Alternativen "Handel" und "Verkehr" zu entscheiden habe und davon die höhere Rente des Klägers abhinge. Es wird aber nicht dargelegt, weshalb das BSG überhaupt auf diese Alternative eingehen müsste
- 4 Des Weiteren rügt der Kläger als Verfahrensmangel eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht durch das LSG. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Als einen solchen in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhaltenen Beweisantrag hat der Kläger bezeichnet, zur Klärung der Frage, ob sein Einsatz auf dem allgemeinen Ar-



beitsmarkt durch die Beweglichkeitseinschränkung seiner Augenprothese erschwert ist, eine gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen einzuholen. Der Kläger hat jedoch nicht dargelegt, wieso das LSG aus seiner - des LSG - rechtlichen Sicht sich zur Einholung einer solchen Stellungnahme hätte gedrängt sehen müssen. Denn ohne hinreichende Begründung ist des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Klägers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Daran mangelt es vorliegend jedoch.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)